

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LOTZ Hydraulik + Pneumatik GmbH

(Stand: 1. Juni 2020)

### 1. GELTUNGSBEREICH | FORM

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB), für Verträge über die Vermietung von Sachen und über Verträge über Werk- und Dienstleistungen, wie insbesondere Reparatur-, Kundendienst- und Servicearbeiten. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- b) Die AGB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- c) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- e) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- f) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. ANGEBOT

- a) Unsere Angebote – auch diejenigen auf unserer Internetseite – sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art des Kaufgegenstands bzw. der Leistung und des angebotenen Preises sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, des schriftlichen Kaufvertrages bzw. des schriftlichen Vertrages verpflichtet.
- b) Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware oder Verrichtung der Leistung an bzw. ggü. dem Kunden erklärt werden.
- c) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend und dienen ausschließlich der Produktbeschreibung. Soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, handelt es sich insofern um keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Die Produktbeschreibungen entbinden den Kunden nicht von der eigenen Beurteilung und Überprüfung, insbesondere der Überprüfung der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns zudem Eigentums- und Vorbehaltsrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- d) Ebenso sind Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien nur bei schriftlicher Bestätigung bindend.

### 3. PREISE UND ZAHLUNG

- a) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar, im Falle eines Kaufvertrages, ab unserem jeweiligen Lager, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme und in jedem Falle zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b) Beim Versandkauf (Ziff. 5.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager in Emmendingen oder einer unserer Partnerfirmen und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- c) Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen (z. B. Zahlungserinnerung) durch uns einen Tag nach dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug, soweit die Rechnung nicht ausgeglichen wurde. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- d) Eine Zahlung durch Wechsel ist nicht zulässig.
- e) Gerät der Kunde länger als 10 Tage mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten zu liefern.
- f) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziff. 7.5 S. 2 dieser AGB unberührt.
- g) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis, Werklohn oder Mietpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Rücktritts aus den vorgenannten Gründen bestehen nicht bzw. werden ausgeschlossen.
- h) Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des vereinbarten Bruttopreises als Schadenspauschale erhoben. Wir behalten uns im Einzelfall vor, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- i) Im Falle von Teillieferungen steht uns das Recht zu, entsprechende Teilzahlungen zu verlangen und fällig zu stellen.

### 4. LIEFERUNG

- a) Die Liefer- und Ausführungsfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung bzw. bei Vertragsabschluss angegeben. Die vereinbarten bzw. angegebenen Lieferzeiten sind Circa-Zeiten. Fixtermine bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung bzw. Bestätigung.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Kunden die Abholbereitschaft am Werk mitgeteilt worden ist oder – im Falle gesonderter Vereinbarung der Versendung der Ware – der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Sie beginnt grundsätzlich mit Vertragsabschluss.
- c) Sofern wir verbindliche Liefer- oder Ausführungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Liefer- bzw. Ausführungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- d) Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Geraten wir in Verzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des vereinbarten Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Nettopreises (Lieferwerts) der verspätet gelieferten Ware bzw. verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- e) Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- f) Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere die Beibringung der gegebenenfalls notwendigen und vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Beistellungen, Genehmigungen, Freigaben und gegebenenfalls vereinbarter Anzahlungen voraus.
- g) Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen.

### 5. LIEFERUNG | GEFÄHRÜBERGANG | ABNAHME | ANNAHMEVERZUG

- a) Die Lieferung und der Gefahrübergang erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- b) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine werkvertragliche Abnahme von Werkleistungen vorzunehmen ist, ist diese für

- den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- c) Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 7 entgegenzunehmen.
- d) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde die Ware unverzüglich am Lager abzuholen. Geschieht dies nicht bzw. kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 1% des Netto-Rechnungsbetrages pro angefallenem vollem Monat der Verzögerung, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- e) Im Falle der vereinbarten oder berechtigten Rücksendung oder Rückgabe einer Ware bedarf dies in jedem Fall der vorherigen Abstimmung.
- 6. EIGENTUMSVORBEHALT**
- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- d) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Vorbehalt des Eigentums veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt an uns ab. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware – insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung – ist untersagt.
- 7. SACHMÄNGELHAFTUNG**
- a) Für die Rechte des Kunden bei Mängeln, insbesondere bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage bzw. Ausführung oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- b) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kauf- bzw. auftragsentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung. Mängelansprüche bestehen jedoch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- c) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- d) Ist die gelieferte Sache oder die erbrachte Dienst- oder Werkleistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung/Nacherfüllung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- e) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bzw. die vereinbarte Zahlung erbringt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises/ der vereinbarten Zahlung zurückzubehalten.
- f) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache, noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- g) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- h) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- i) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die vereinbarte Zahlung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- j) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8. SONSTIGE HAFTUNG**
- a) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- b) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur: für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- e) Soweit gemäß Ziffer 7 und 8 unsere Haftung auf Schadensersatz wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verletzung von Nebenpflichten, auch vorvertraglichen Pflichtverletzungen, weiterhin für Ansprüche aus der Produzentenhaftung nach § 823 BGB. Wir haften nicht für Schäden, welche durch Bedienungsfehler verursacht werden. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Ferner haften wir nicht für Schäden bei unsachgemäßer Montage bzw. Inbetriebsetzungen, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- f) Bei eingetretenen Schäden, welche auf seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns vorgenommene Änderungen am Vertragsgegenstand oder durch Verwendung ungeeigneter Zubehörs zurückzuführen sind, übernehmen wir ebenfalls keine Haftung.
- g) Der Nach- bzw. Umbau unserer Maschinen – oder Teile von denselben – sowie unserer Werkzeuge ist unzulässig, soweit Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden bzw. der Nachbau im Sinne des § 1 UWG (ergänzender Leistungsschutz) unlauter ist. Im Falle des Verstoßes können wir vom Kunden Unterlassung oder Schadensersatz bspw. im Wege der Lizenzanalogie verlangen. Unabhängig davon gilt bei unzulässigem Nachbau bzw. baulichen Veränderungen unser Gesamthaftungsausschluss.
- 9. VERJÄHRUNG**
- a) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu

einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2, 8.3 dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

- c) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

#### 10. MIETVERTRÄGE

Für Mietverträge gilt zusätzlich folgendes:

- a) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme auf erkennbare Mängel und Betriebsbereitschaft zu überprüfen. Mit beanstandungsfreier Entgegennahme erkennt der Kunde den Vertragsgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an.
- b) Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes gehen sämtliche Gefahren aus einer Verletzung der Obhutspflicht bezüglich des Vertragsgegenstandes auf den Kunden über, insbesondere diejenigen des Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, Beschädigung und vorzeitiger Abnutzung. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Aufstellung oder dem Betrieb der Mietsache frei, sofern wir nicht nach Maßgabe dieser AGB haften.
- c) Mit Ausnahme von unsererseits unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Mängeln ist dem Kunden die Minderung laufender Mietzahlungen untersagt, die Möglichkeit der bereicherungsrechtlichen Rückforderung bleibt unberührt.
- d) Der Kunde hat den Vertragsgegenstand stets pfleglich und schonend und entsprechend etwaiger Gerätepapiere (Bedienungsanleitung etc.) zu nutzen.
- e) Der Kunde haftet für Beschädigungen und den Verlust der Mietsache, soweit diese durch sein Verschulden, insb. schuldhaftes Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache, entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Erfüllungsgehilfen gleich. Schäden sind uns gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, uns jederzeit persönlich oder durch Beauftragte vom Zustand der Sache zu überzeugen und etwaige Schäden beheben zu lassen.
- f) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand instand zu halten, sofern nicht durch gesonderten Wartungs- / Servicevertrag diese Pflicht auf uns übertragen wird. Der Umfang der Instandhaltungspflicht bestimmt sich nach den jeweiligen Servicedokumenten des Mietobjekts in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Arbeiten und Eingriffe am Mietobjekt (Reparaturen, Wartungen etc.) sind ausschließlich in unseren Vertragswerkstätten oder ausdrücklich von uns zuvor autorisierten Werkstätten durchzuführen.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern
- h) Jedwede Veränderung, auch Verbesserung, bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- i) Die Mietobjekte dürfen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung ausschließlich vom Mieter genutzt werden; Jede Überlassung an Dritte (Untervermietung) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Soweit ein Standort für die Nutzung der Mietsache vereinbart ist, bedarf jede Standortveränderung unserer vorherigen Zustimmung. Die Verweigerung unserer Zustimmung berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- j) Unbefristete Verträge können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Befristete Verträge können beide Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. dem Ablauf des Verlängerungszeitraums nach Satz 3 kündigen. Sollte der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt werden, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.
- k) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgelehnt wird.
- l) Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind sämtliche Mietobjekte auf Kosten und Gefahr des Kunden an unserem Sitz an uns zu übergeben.
- m) Sollte die gemietete Sache aus Gründen unbrauchbar werden, die wir nicht zu vertreten haben, hat der Kunde kein Anspruch auf Reparatur oder Stellung einer neuen, gleichwertigen Mietsache. Schadensersatzansprüche des Kunden in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen.

#### 11. ERFÜLLUNGORT | GERICHTSSTAND | ANZUWENDENDEN RECHT

- a) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- b) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Emmendingen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.